



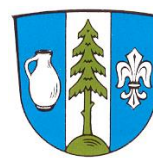
Aham



Gerzen

Verwaltungsgemeinschaft

Gerzen



Kröning



Schalkham

0043-2021

Bekanntmachung

über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

(Eintragsfrist vom 14. Oktober 2021 bis 27. Oktober 2021)

1. Im Bereich der **Verwaltungsgemeinschaft Gerzen** wird für die vier Mitgliedsgemeinden **Aham, Gerzen, Kröning und Schalkham** jeweils ein Eintragsbezirk gebildet und es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten: Die Gemeinde bildet **einen Eintragsbezirk.**

Für die vier Mitgliedsgemeinden

Aham, Gerzen, Kröning und Schalkham

befindet sich der Eintragsraum im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, 84175 Gerzen, Rathausplatz 1, hier im Bürgeramt (Erdgeschoss, Zimmernummer 3). Der Eintragsraum ist barrierefrei.

Die Eintragsfrist beginnt **am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021.** Während dieser Zeit hält die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen Eintragslisten zum Eintrag der Unterzeichnungs-erklärungen bereit.

Das Bürgeramt (Erdgeschoss, Zimmernummer 3) der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen steht den Bürgern, **von Montag bis Freitag von 07:15 Uhr bis 12:30 Uhr**, zur Verfügung. Eine Terminvereinbarung außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist möglich. Hierfür steht Ihnen das Bürgeramt der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen (E-Mail: buengeramt@gerzen.de, Tel. 08744 9604-981) gerne zur Verfügung.

Zusätzlich – zu den oben genannten Eintragszeiten – ist das Bürgeramt der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen **am Donnerstag, 21. Oktober 2021, von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr** und **am Sonntag, 24. Oktober 2021 von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr**, geöffnet.

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal und nur persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i. V. m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

**Zulassung eines Volksbegehrens auf
Abberufung des Landtags**

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27. Juli 2021, Nr. A1-1365-1-20.

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport, Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt:

Das Staatsministerium des Innern, für Sport, Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die **Eintragungsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereit; die Antragssteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinde **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding, Tel. 08084/5031266, E-Mail: j.layer@t-online.de, als sein Stellvertreter Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstraße 3, 80995 München, Tel. 089/1402591, E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) bekannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen
Gerzen, 31.08.2021

i. A.


Klaus Hoffmeister
Verwaltungsrat



Im Internet veröffentlicht am:

02.09.2021

Veröffentlichung im Bürgerblatt
Ausgabe: KW36

Dokument.: Nr. **194191**